

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 3 (1852)
Heft: 5

Artikel: Ueber das Irrenwesen im Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 5.

Mai.

1852.

Abonnementspreis für das Jahr 1852:

In Chur 1 neuer Franken.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Ueber das Irrenwesen im Kanton Graubünden.

Am Schlusse der vorjährigen Mittheilung über bündnerisches Armenwesen, insbesondere über die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenu (siehe Monatsblatt Nr. 5 und 6), war auch eine Besprechung über die Versorgung der Irren in einer Zweiganstalt derselben in Aussicht gestellt. Nachdem nun das Irrenwesen durch den letztjährigen Großen Rath in staatlicher Beziehung für einmal zum Abschluß gekommen, so dürfte eine nähere Mittheilung über diesen Gegenstand um so eher hier am Orte sein, als er einläßlicher noch nie öffentlich besprochen worden, und das, was geschehen ist, der nähern Kenntniß des Publicums nicht vorenthalten werden soll.

Eine bessere, humanere Behandlungsweise der Irren hat sich erst seit Anfang dieses Jahrhunderts allgemeiner Bahn gebrochen. Aber auch die Zahl der Irren hat sich in neuerer Zeit bereits verdoppelt. Wenn die riesenmäßigen Culturbestrebungen die gleichzeitig wuchernden Bedürfnisse nicht befriedigen können, und der Mensch in dem Verhältniß, als er sich vom Stande der Natur entfernt, auch das Heer der Krankheiten vermehrt; so hat hinwieder die Cultur auch diesem Uebelstande in der stets

fruchtbaren Zeit das Mittel geschaffen — in den so zweckmäßig errichteten Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

Das Bedürfniß, dieser unglücklichen Menschenclasse ein besseres Loos zu bereiten, äußerte sich auch bei uns bereits vor einem Viertel-Jahrhundert, indem der Hochlöbl. Große Rath sich im Jahr 1825 einen Plan und Kostenüberschlag zu einer Irren-anstalt entwerfen ließ. Der auf 16 Irren mit möglichster Sparsamkeit berechnete Plan forderte ein Baucapital von 16,512 fl. und einen jährlichen Beitrag von 1500 fl. — wurde aber von derselben obersten Landesbehörde, der ungünstigen Finanzumstände wegen, ad acta gelegt.

Als 1840 die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau eröffnet worden, wurde der Kantonal-Armencommission vielfach zugemuthet, auch Gemüthsfranke, theilweise oder wirkliche Irren, in die Anstalt aufzunehmen, was sie, als ihrem Zwecke fremd, von der Hand weisen mußte.

Um diesem längst gefühlten Bedürfniß jedoch einigermaßen entgegen zu kommen, die hilflosesten und bedauernswürdigsten dieser Klasse auf zweckmäßige Weise zu versorgen, beantragte sie beim Großen Rathe, einige, bereits für unheilbar erklärte, tob-süchtige, oder auch stille, aber in ihren häuslichen Verhältnissen gefährliche oder sehr verwahrloste Irren in einer besondern Abtheilung in Fürstenau aufzunehmen, sie zwar wie die Genossen der Zwangsanstalt unter die gleiche Leitung und Aufsicht zu stellen, übrigens in der Verpflegung und Rechnungsstellung ganz geschieden zu erhalten. Der Große Rath genehmigte unterm 12. Juli 1843 den Antrag dahin, daß die ersten Einrichtungs- und Verwaltungskosten dieser Zweiganstalt aus der Standeskasse bestritten und zudem 5—6 arme Irren mit je 100 fl. unterstützt werden, welcher Beitrag später auf 1400 fl. zur Aufnahme von 10 Irren erhöht wurde, so daß die betreffenden Gemeinden nur je 60 fl. beizutragen hatten.

Die zu vergebenden Plätze waren bald besetzt und die Armen-commission kam nicht selten in den Fall, neue Aufnahmesgesuche abweisen zu müssen, weil laut Reglement diese kleine Anstalt blos zur Aufnahme und Versorgung von Unheilbaren sich eignete,

wie solches in einem dießfälligen Bericht derselben an den Gr. Rath 1847 genauer begründet wurde.

Inzwischen wurde in unserer Nähe die St. Gallische Heil- und Pflegeanstalt auf St. Pirminsberg in Pfäfers errichtet. Das ehemalige Benedictiner-Kloster Pfäfers wurde mit einer Dotation von 200,000 fl. R. W. in nicht weniger humanem Sinne, wie die ursprüngliche Stiftung — für das Heil der Seelen, nur auf andere Weise — in eine Irren-Heil- und Pflegeanstalt umgeschaffen.

Die Anstalt ist in gesunder Lage, genießt eine frohe Aussicht, ist ringsum mit Höfen und Gärten umgeben, die innere Einrichtung dem gegenwärtigen Zwecke gemäß umgebaut. Beide Geschlechter sind in die Flügel des Gebäudes abgesondert, für jedes wieder eigene Abtheilungen, je nach Stand und Krankheitsform, letztere in Ruhige und Störige, in Reinliche und Unreinliche u. s. w. geschieden. Die Behandlung ist einfach. Gewöhnung an geregelte Hausordnung und entsprechende Diät, an Arbeit — bei dem der Anstalt gehörigen großen Gütercomplex in und außer dem Hause — eines Jeden nach Art und Fähigkeit, wobei in dem neuen Lebenskreise das Beispiel Anderer mit ähnlichem Leiden behafteter mächtigen Einfluß übt. Die Vortheile der Folgsamkeit sowie die Nachtheile der Störrigkeit liegen dem noch einigermaßen Ueberlegenden handgreiflich vor. Die einem Jeden angemessene Beschäftigung hilft mehr wie alles andere, die häuslichen Verhältnisse vergessen zu machen und die fixen Ideen zu verdrängen. Die specielle Behandlung ist nur individuell bestimmbar. *)

*) Die Anstalt ist in der Regel für Kantonsangehörige bestimmt; jedoch können auch Auswärtige unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden.

Alle Kranken verfallen nach ihrer Verpflegung in zwei Hauptklassen, Pensionäre und Normale, nach folgenden Unterabtheilungen:

a. Pensionäre, welche auf die besten Zimmer und auf besten Tisch Anspruch haben, bezahlen, wenn sie Kantonsbürger sind, 1 fl. 12 fr., wenn sie nicht Kantonsbürger sind, 1 fl. 30 fr. täglich.

b. Pensionäre, welche auf bessere Zimmer und einen ordentlichen Mitteltisch Anspruch haben, Kantonsbürger täglich 48 fr., Nichtkantonsbürger 1 fl.

c. Von den Normalen zahlt ein Kranker täglich 30 fr., wenn er Kantonsbürger ist und die Kosten aus eigenem Vermögen bestreiten kann, und 40 fr., wenn er dem Kanton St. Gallen nicht angehört.

Das Vertrauen zu dieser 1847 eröffneten Anstalt, der schnell gewonnene gute Ruf ihres Vorstandes, des Directors Dr. Ellinger bevölkerte sie bereits, ehe sie vollends ausgebaut war. Auch von unserm Kanton wurden mehrere daselbst untergebracht, und die Kantonal-Armencommission hat einzelnen Armen

d. Normale, welche ganz oder wenigstens zu einem Drittheil der Kosten aus öffentlichen Armenkassen hiesigen Kantons unterstützt werden müssen, bezahlen täglich 20 fr., Schweizerbürger anderer Kantone, welche bereits ein Jahr lang in hiesigem Kanton niedergelassen sind, und zu der Klasse der Armen gezählt werden können, haben täglich 30 fr. zu bezahlen. Die Verpflegung ist bei den Normalen die gleiche.

Die Gesuche um Aufnahme müssen schriftlich an den Director gestellt werden. Als Beleg des Aufnahmsgesuchs wird erfordert:

a. Die Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen patentirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke stand.

b. Ein auf vorgängige Untersuchung vom Bezirksphysikat ausgestelltes Zeugniß. Ist der Bezirksarzt behandelnder Arzt, so soll dieses Zeugniß von einem andern Physikatsbeamten ausfertigt werden.

c. Ein vom Bezirksarzt beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths über die Heimath, den bürgerlichen Stand, die Confession, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, so wie über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben.

d. Die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes.

Die hinsichtlich der Kosten zu leistende Sicherheit umfaßt:

a. das reglementarische Verpflegungsgeld, wofür ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Wascheinigung, Speisung, Wohnung und Lagerstätte gewährt wird.

b. Den Ersatz des Aufwandes für Kleidungsstücke, oder auf sonstige nicht unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes begriffene Verabreichungen und Ausgaben.

Privatpersonen oder Nichtkantonsbewohner haben die Sicherstellung des Ersatzes durch Realcaution oder zwei im Kanton angeessene annehmbare Bürgen zu leisten, insofern sie nicht vorziehen, die Kosten je für ein halbes Jahr voraus zu bezahlen.

In dringenden Fällen kann der Director die Aufnahme vorläufig gestatten.

Jedem Pflegling sind wenigstens ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, vier Hemde, vier Paar Strümpfe und sechs Taschentücher mitzugeben.

Mit der Einbringung des Kranken übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung, den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor Verfluß eines halben Jahres von der Zeit des Eintritts an, oder später, wenn in dem Zustande des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Umänderung eingetreten sein sollte, vor abgelaufener Entwicklung derselben nicht aus der Anstalt zurückzunehmen.

Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Angestellten der Anstalt. — Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung. — Unvertraute Geheimnisse sollen sorgfältig bewahrt und überhaupt die strengste Discretion beobachtet werden. — Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction
der Heil- und Pflenganstalt auf St. Pirminsberg
in Pfäfers."

der Art nach ihren geringen Kräften Unterstützung angedeihen lassen. Das veranlaßte den Hochlöbl. Großen Rath 1850, den Kl. Rath zu beauftragen: „sich mit der Regierung von St. Gallen darüber ins Vernehmen zu setzen, ob nicht geistesfranke Personen aus dem hiesigen Kanton zu billigen Bedingungen in der Irren-Anstalt bei Pfäfers untergebracht werden könnten, in welchem Falle die Irren von Fürstenu zu entfernen und diese Anstalt wieder ausschließlich zu ihrem eigentlichen Zweck zu verwenden wäre.“ Die Regierung von St. Gallen hielt den Abschluß eines Vertrages um so weniger nöthig, als sie nach der oben bezeichneten großen Anstrengung das Verpflegungsgeld in keiner Weise billiger ansetzen könnte und geistesfranke Angehörige unseres Kantons unter den festgesetzten Bedingungen so lange bereitwillige Aufnahme finden werden, als es immer der vorhandene Raum gestattet und derselbe nicht durch Kantonsangehörige ausgefüllt sein wird. — Es ist leicht ersichtlich, daß ein Aversal- oder irgend anderer Staatsbeitrag im Verhältniß zur St. Gallischen Dotation höher gekommen wäre als wenn wir unsere armen Irren zu einem Drittheil bis zur Hälfte aus Staatsbeiträgen unterstützen, und somit der dortseitige Antrag sich günstiger herausstellt, als es den ersten Anschein hat.

Hierauf hat der Kleine Rath unter dem 3. Dez. unserer Kantonal-Armencommission die Begutachtung der Frage aufgetragen: „ob nicht mittelst der an die Fürstenuer Anstalt für das Irrenwesen jährlich verausgabten 1400 fl. auch im hiesigen Kanton eine Privat-Irrenanstalt ins Leben gerufen werden könnte?“ Diese, die Armencommission, hielt den Gegenstand für wichtig genug, die Frage über unser Irrenwesen allgemein aufzufassen und zu erörtern, — wie überhaupt für die Irren am Besten gesorgt werden möchte.

Wenn man nach gewöhnlicher Annahme auf je 1000 Menschen Einen Irren zählte, so träte es auf unsern Kanton circa 80, wovon etwa die Hälfte als solche gutmüthiger Natur den Familien oder Gemeinden nicht besonders lästig sein würden; von der andern Hälfte würde wieder ein Theil bei Hause, wenigstens

anfänglich, behandelt oder auf eigene Kosten und eigene Wahl in eine Anstalt gebracht, somit die pflichtmäßige Obsorge des Staates sich auf höchstens 20 Individuen beschränken dürfte. Wenn ferner die Zahl der Irren im Verhältniß zur Culturstufe steht, so dürften wir hier noch unter der Normalzahl stehen. So viel sei richtig, daß auch bei uns in jenen Thalschaften, wo ein regeres Leben stattfindet, die Zahl der Irren verhältnißmäßig größer sei, als in jenen, wo noch mehr ein patriarchalisches Nomadenleben vorherrsche. Zwar fehle ihr, der Kantonal-Armencommission, zur Zeit eine genaue Statistik unserer Irren, sie hoffe aber durch ein eben jetzt von der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft an sämtliche eidgenössische Sanitätsbehörden diesfalls gerichtetes Gesuch auch bald eine solche über unsern Kanton zu erhalten, und werde in diesem Falle nicht ermangeln, noch vor der Versammlung des Großen Rathes davon Mittheilung zu machen.

Um Wiederholung zu vermeiden, geben wir eine Uebersicht der durch die Bezirksärzte in unserm Kanton aufgenommenen Statistik gleich hier und werden derselben die weitere Auseinandersetzung und Anträge der Armencommission anreihen. Eine bessere Besorgung des Irrenwesens im gemeinsamen Vaterland zu erzielen, hat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ihre Schwester, die naturforschende Gesellschaft, angegangen, eine möglichst genaue Aufnahme über den Stand und Zustand der Irren in den einzelnen Kantonen zu veranstalten. Diese hinwieder wandte sich zu diesem Zwecke an die Sanitätsbehörden der Kantone. Unserm Sanitätsrathe kam diese Aufnahme eben gelegen, weil die gleiche Frage vor unsern Behörden eine schwebende war. Er benutzte den Anlaß, mit demselben Fragenschema auch die hierauf speciell bezüglichen Fragen zu verbinden. Insbesondere muß aber hier eine Stelle im sanitätsrätlichen Schreiben an die Bezirksärzte herausgehoben werden, um spätern Mißverständnissen im Vergleich mit den statistischen Tabellen anderer Kantone zuvorzukommen. „Zu dieser Statistik zählen wir nicht, heißt es in diesem Schreiben vom 21. Jan. 1851, leichte Anwandlung von Geistesverwirrung, Verstimmungen oder

bereits geheilte Irren oder Einfältige und Blödsinnige von Jugend auf — sondern nur ausgebildete Fälle der einen oder andern Art des Fragenschema, die psychiatrischer oder medicinisch-polizeilicher Besorgung bedürfen oder derselben benöthigt wären."

Das in den Gemeinden aufgenommene Verzeichniß liefert im Auszug nach den Physikatsbezirken beifolgendes Ergebniß: (S. Tabelle.)